

Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenvorschriften in Schulen“; Praktische Feuerlöschübungen für Lehrkräfte an Schulen

28. Februar 2025

Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenvorschriften in Schulen“; Unangekündigte "Feueralarme" an Schulen und konkrete erschwerte Bedingungen

Sie übersandten Legislativeingaben, mit denen Sie verschiedene Änderungen der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrenvorschriften in Schulen“ begehrten.

Bei den Eingaben handelte es sich um öffentliche Petitionen. In der Mitzeichnungsfrist der LE 090/24, die am 15. Januar 2025 endete, haben keine weiteren Personen mitgezeichnet.

Die Mitzeichnungsfrist der LE 091/24 endete am 20. Januar 2025. Hier haben ebenfalls keine weiteren Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 18. Februar 2025 über Ihre Legislativeingaben beraten und den Beschluss gefasst, den Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen Änderungen der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um Stellungnahmen zu Ihren Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 14. Januar 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gerne nehme ich zu der Legislativeingabe des Petenten Stellung, mit der dieser Änderungen der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ begehrt und wünscht, dass unangekündigten Feueralarme durchgeführt werden und dabei konkrete erschwerte Bedingungen bestehen.“

Zum einen wünscht der Petent eine Änderung dahingehend, dass jede Lehrkraft in den ersten Dienstjahren verpflichtend eine praktische Löschübung mit Feuerlöschern zu erfüllen hat:

Nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten [SR] 2.2., GMBL 2018, S. 446, zuletzt geändert durch GMBL 2022, S. 247 sind an Schulen eine ausreichende [n]zahl von Lehrkräften als Brandschutz helfende zu bestellen und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen. In der Regel ist zwar nach den gesetzlichen Vorgaben ein [n]teil von 5 % der Beschäftigten ausreichend, die konkrete [n]zahl aber ergibt sich für jede Schule anhand einer Gefährdungsbeurteilung, die die Schulleiterin oder der Schulleiter durchzuführen hat. Bei der Gefährdungsbeurteilung werden die baulichen Gegebenheiten, die [n]zahl der Schülerinnen und Schüler, die

Größe und Lage der Schule sowie die Flucht- und Rettungswege berücksichtigt, so dass die Schulleitung zur Entscheidung kommen kann, dass mehr als die Mindestanzahl von Brandschutz Helfenden benannt werden soll.

Neben der Vorgabe und Regelung zur Ausbildung von Brandschutz Helferinnen und -helfern werden an rheinland-pfälzischen Schulen gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift zahlreiche ergänzende Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Dazu gehören z. B. Unterweisungen und Evakuierungsübungen. In der derzeit in Überarbeitung befindlichen Verwaltungsvorschrift wird aufgenommen, dass Lehrkräfte und sonstiges schulische Personal in Vorbereitung auf jährlich stattfindenden Räumungsübungen zu unterweisen sind und dass hierfür ein in Zusammenarbeit des Instituts für Lehrergesundheit, der Unfallkasse Rheinland-Pfalz und des Feuerwehrverbandes Rheinland- Pfalz entstandener Erklärfilm sowie eine Mustervorlage zur Brandschutzunterweisung genutzt werden kann, die über die Fortbildungsplattform des Pädagogischen Landesinstituts zur Verfügung gestellt werden. In Kombination der beiden Vorschriften (technische Regeln für Arbeitsstätten §SR § 2.2 und Verwaltungsvorschrift "Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen") ist davon auszugehen, dass alle Beschäftigten an Schulen (im Hinblick auf die Evakuierungsübungen auch Schüler) zu den erforderlichen Maßnahmen im Brandschutz regelmäßig informiert/unterwiesen werden. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, dass jede Lehrkraft verpflichtet werden soll, praktische Übungen zu erfüllen, wird daher nicht für erforderlich gehalten. Eine weitergehende Änderung der Verwaltungsvorschrift kommt nicht in Betracht.

Zum anderen wünscht der Petent eine Änderung dahingehend, dass unangekündigten Feueralarme durchgeführt werden und dabei konkrete erschwerte Bedingungen bestehen:

In der o. g. Verwaltungsvorschrift wird geregelt, dass spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des Schuljahres eine Räumungsübung abzuhalten ist. Da weder das genaue Datum noch die genaue Unterrichtszeit bekannt gegeben werden müssen, handelt es sich insoweit bereits um einen unangekündigten Feueralarm. Da die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass diese Räumungsübungen in den Schulen gut ablaufen, wird eine weitere identische Räumungsübung nicht als gewinnbringend angesehen.

Die erschwerten Bedingungen sind in der Verwaltungsvorschrift bereits beispielhaft benannt (z.B. Verqualmung der Treppen und Flure). Eine weitere Konkretisierung ist nicht zielführend, da es von den Bedingungen vor Ort abhängt, was durchführbar ist und was nicht. Nicht alle Feuerwehren verfügen über die notwendige Technik hierfür. Eine weitergehende Änderung der Verwaltungsvorschrift wird demnach auch in diesem Punkt als nicht zielführend angesehen."

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingaben wurden deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.